



Regierungsrat

Luzern, 23. Mai 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 268

Nummer: A 268
Protokoll-Nr.: 581
Eröffnet: 30.01.2017 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Lang Barbara und Mit. über das Angebot der Beratungsstunden an den Luzerner Bezirksgerichten und weiteren Behördenstellen

Mit der Anfrage A 268 werden wir aufgefordert, verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtsberatung bei der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht, beim Arbeitsgericht und bei den Bezirksgerichten zu beantworten. Das Kantonsgericht Luzern übt die Aufsicht über diese Behörden aus (vgl. § 21 Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 10.05.2010 [JusG]). Wir haben deshalb das Kantonsgericht eingeladen, die Fragen zu beantworten und geben Ihnen dessen Antworten wieder:

Die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht bietet wöchentlich am Dienstag und Donnerstag Beratungen an. An den genannten Tagen werden Rechtsauskünfte von 14.00 bis 15.30 Uhr telefonisch und von 16.00 bis 17.30 Uhr persönlich erteilt. Pro Woche ergibt das einen Beratungsaufwand von 6 Stunden. In Anbetracht der grossen Nachfrage ist die Beratungszeit pro Fall auf 15 Minuten beschränkt. Die Ratsuchenden werden regelmässig vom Mieterverband Luzern an die Schlichtungsbehörde verwiesen.

Das Arbeitsgericht und die vier Bezirksgerichte bieten wöchentliche Beratungsfenster zwischen 2,5 und 4 Stunden an.

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter bieten keine unentgeltliche Rechtsberatung an. Sie beantworten lediglich Anfragen zum Ablauf des Verfahrens oder zu ihrer Zuständigkeit und erläutern das Ausfüllen der Musterformulare.

Zu Frage Nr. 1: Gelten die Beratungs- und Auskunftsangebote im Miet- und Pachtrecht sowie Arbeits- und Familienrecht ausschliesslich für im Kanton Luzern wohnhafte Personen, und werden diese auch ausdrücklich darauf hingewiesen?

Die Beratungsangebote der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht gelten ausschliesslich für im Kanton Luzern wohnhafte Mieter und Vermieter und für im Kanton Luzern gelegene Mietobjekte. Die für die Beratung zuständigen Fachbearbeiterinnen klären bei den Beratungen jeweils ab, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Zu beachten ist, dass die Schlichtungsbehörde auch dann für Rechtsauskünfte zuständig ist, wenn die betreffende Liegenschaft im Kanton Luzern liegt. Der Sitz oder Wohnsitz der Parteien spielt in diesem Fall keine Rolle.

Soweit sich Personen aus anderen Kantonen ohne mietrechtlichen Bezug zum Kanton Luzern melden, wird keine Beratung erteilt, sondern sie werden an die dort zuständigen Behörden verwiesen.

Beim Arbeitsgericht beschränken sich die Beratungs- und Auskunftsangebote auf Personen, welche im Kanton Luzern wohnhaft sind. Darauf wird auch auf der Internetseite des Arbeitsgerichts hingewiesen.

Seitens der Bezirksgerichte wird grundsätzlich nach dem Wohnsitz der rechtsuchenden Person gefragt. Die Beratungs- und Auskunftsangebote der vier Bezirksgerichte beschränken sich in der Regel auf Personen, welche im eigenen Gerichtsbezirk wohnen. Die zuständigen Mitarbeitenden prüfen, ob bereits ein Verfahren hängig ist und ob die Rechtsauskunft schon einmal beansprucht wurde. Ist dies der Fall, wird keine beziehungsweise keine erneute Auskunft erteilt.

Zu Frage Nr. 2: Wie stark sind die Beratungs- und Auskunftsfenster ausgelastet?

Die Beratungs- und Auskunftsfenster der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht sind maximal ausgelastet. Im Jahre 2016 hat die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht 1'219 Beratungen (telefonische und persönliche zu jeweils 15 Min.) durchgeführt. Bei den persönlichen Beratungen müssen seit längerer Zeit wegen der starken Nachfrage Nummernkarten verteilt werden. Dies hat zur Folge, dass zu spät eintreffende Ratsuchende abgewiesen werden müssen und sich entsprechend beschweren.

Die Beratungs- und Auskunftsfenster der Bezirksgerichte sind gut ausgelastet, jene des Arbeitsgerichts sehr gut. Seitens der Gerichte ist man bestrebt, möglichst viele Anfragen telefonisch zu beantworten.

Zu Frage Nr. 3: Ist das Angebot für persönliche, unentgeltliche Rechtsauskünfte gesetzlich zwingend vorgeschrieben?

Das Angebot für kostenlose Rechtsauskünfte der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht ist bundesrechtlich zwingend vorgeschrieben. Die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht ist auch Rechtsberatungsstelle (Art. 201 Abs. 2 und Art. 200 Abs. 1 Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19.12.2008 [ZPO]). Vor Inkrafttreten der eidgenössischen ZPO war die Pflicht zur Erteilung von Rechtsauskünften im mietrechtlichen Teil des Obligationenrechts vom 30.03.1911 (OR) statuiert (Art. 274a Abs. 1 lit. a aOR), ebenso wie die Unentgeltlichkeit des Schlichtungsverfahrens (Art. 274d Abs. 2 aOR). Kostenlos sind überdies die Schlichtungsverfahren (Art. 113 Abs. 2 lit. c ZPO).

Gleiches gilt für die kostenlosen Rechtsauskünfte der Schlichtungsbehörde Gleichstellung. Sie sind bundesrechtlich zwingend vorgeschrieben (Art. 201 Abs. 2 und Art. 200 Abs. 2 ZPO).

§ 84 JusG verpflichtet die Bezirksgerichte, Auskünfte in familienrechtlichen Angelegenheiten zu erteilen. Das Arbeitsgericht hat Auskünfte im Arbeitsrecht zu geben. Erteilt werden die Auskünfte durch die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des jeweiligen Gerichts (§ 59 Abs. 1b Verordnung zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren vom 26.03.2013 [JusV]).

In der Botschaft B 137 zu den Entwürfen eines Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren und damit zusammenhängender Gesetzesänderungen vom 15. Dezember 2009 wird ausgeführt, dass sich die Abschaffung der Rechtsauskunft in Angelegenheiten des Familienrechts nicht bewährt habe. Die Rechtsauskunft sollte deswegen wieder eingeführt werden. Nach der Abschaffung wurden vermehrt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beigezogen. Damit verbunden stieg die Zahl der Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege sprunghaft an. Gemäss Botschaft hat sich die Rechtsauskunft in Angelegenheiten des Arbeitsrechts sehr bewährt und sollte beibehalten werden (vgl. Botschaft B 137, in: Verhandlungen des Kantonsrates 2010 S. 590). An dieser Ausgangslage hat sich nach Einschätzung des Kantonsgerichts nichts geändert.

Zu Frage Nr. 4: Erhalten Personen einmalig oder auch mehrmalig unentgeltliche Rechtsauskunft im Kanton Luzern?

Die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht steht der luzernischen Bevölkerung als Rechtsberatungsstelle in Miet- und Pachtsachen zur Verfügung. Daher kommt es vor, dass Ratsuchende wiederholt Rechtsauskünfte einholen, sei es mit verschiedenen Fragen in der gleichen Sache oder in verschiedenen Angelegenheiten. Die Rechtsberatung der Schlichtungsbehörde dient nicht der Wahrnehmung von Parteiinteressen im Hinblick auf ein allfälliges anschliessendes Schlichtungsverfahren, sondern beinhaltet eine objektive Aufklärung über die Rechtslage. Personen können in einzelnen Fällen mehrmals vorstellig werden, weil sich aus Sicht der betreffenden Personen zusätzliche oder weitergehende Fragen ergeben.

Beim Arbeitsgericht und den Bezirksgerichten erhalten die anfragenden Personen in der Regel eine einmalige Auskunft.

Zu Frage Nr. 5: Werden Beratungs- und Auskunftsvornahmen protokolliert und/oder schriftlich an die Ersuchenden abgegeben? Falls ja, in welchem Verhältnis (mündlich/schriftlich)?

Bei der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht werden die einzelnen Beratungen für Beratungsnachweise stichwortartig protokolliert. Die Ratsuchenden erhalten nach der Beratung ausser den standardisierten Merkblätter keine schriftlichen Auskünfte. Das wäre angesichts der von den Ratsuchenden erfahrungsgemäss einseitig und selektiv dargestellten Sachverhalten auch nicht opportun. Zu beachten ist, dass die öffentliche Rechtsberatung der Schlichtungsbehörde nicht für Parteien zur Verfügung steht, die bereits in ein hängiges Verfahren involviert sind. Fragen zu einem hängigen Schlichtungsverfahren werden durch die für den konkreten Fall zuständige Fachbearbeiterin beantwortet.

Beim Arbeitsgericht und den Bezirksgerichten werden in der Regel keine Protokolle geführt. Schriftliche Auskünfte werden nicht abgegeben. Je nach Fall werden die Rechtsuchenden auf die Homepage der Gerichte und die Download-Formulare hingewiesen. Bei Bedarf wird ihnen das entsprechende Formular mitgegeben.

Zu Frage Nr. 6: Wie verläuft die Organisation der personellen Ressourcenabdeckung zur Bewerkstelligung der Beratungsangebote innerhalb der Gerichte?

Die spezialisierten Fachbearbeiterinnen der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht, denen unter anderem auch die Bearbeitung der hängigen Verfahren obliegt, führen jeweils abwechselungsweise die telefonischen und persönlichen Beratungen an einem Nachmittag durch. Die Rechtsberatung ist Teil des Pflichtenhefts der spezialisierten Fachbearbeitung.

Die Organisation der Beratungsangebote beim Arbeitsgericht und den vier Bezirksgerichten erfolgt effizient und schlank. Oftmals genügt bereits ein telefonischer Hinweis der Kanzleimitarbeitenden auf die Homepage der Gerichte und die Download-Formulare.

Persönliche Auskünfte erfolgen bei den Bezirksgerichten in der Regel auf telefonische Anmeldung hin. Diese Auskünfte sind zeitlich limitiert. Auch für telefonische Auskünfte besteht ein Zeitfenster. Die Rechtsauskünfte erteilen die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, beim Arbeitsgericht zusammen mit einem Rechtspraktikanten.

Die aktuelle Lösung der Luzerner Gerichte ist nach Einschätzung des Kantonsgerichts bürgerfreundlich, kostengünstig und effizient. Dank den Rechtsauskünften können aufwändige und teure Verfahren vor den Schlichtungsbehörden und den Gerichten verhindert werden. Die Verwendung von Vorlagen durch die Rechtssuchenden erleichtert und beschleunigt die Fallbearbeitung. Zudem kann durch die kurzen Beratungen der Aufwand für unentgeltliche Rechtspflege erheblich reduziert werden. Aus Sicht des Kantonsgerichts ist daher an der bewährten Lösung festzuhalten.